



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

4. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Untere Ruwer

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71085

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung.....	3
2.	Rechts- und Planungsgrundlage.....	3
3.	Änderung der Planung mit Begründung.....	3 - 5
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung...	5 - 7

1 Bestandteile der Planänderung

Die 4. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden „4. Änderung“ bezeichnet.

Die 4. Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1 : 4.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter –entfällt-
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft –entfällt-
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft –entfällt-
Beiheft 5	Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der 4. Änderung der Plangenehmigung

2 Rechts- und Planungsgrundlage

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Untere Ruwer wurde am 14.12.2015 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 FlurbG angeordnet und durch Beschlüsse vom 08.04.2020 und 17.05.2021 geändert. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 07.03.2018 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt. Mit Schreiben vom 04.04.2018 hat die Stadt Trier Widerspruch gegen den Bescheid „Plangenehmigung (§ 41 Abs. 1 und Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))“ eingelegt. Die 1. Änderung des Planes wurde durch die ADD am 15.03.2019 genehmigt und damit der Widerspruch der Stadt Trier ausgeräumt. Die 2. Änderung wurde am 22.07.2020 und die 3. Änderung am 25.03.2022 von der ADD genehmigt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Für die optimale maschinelle Bewirtschaftung, unter anderem auch im Zusammenhang mit dem zukünftigen Einsatz von Vollerntern, sollen für weitere Neuanpflanzungen einige Flächen geplant werden.

Im Bereich Duisburger Hof wurde in einem Ortstermin mit Vertretern der Stadt vorgeschlagen, den Haupteinschließungsweg Maßnahme 140 mit Bindemittel

auszubauen. Der Weg weist durch sein Längsgefälle starke Spurrinnen durch Wasserausschwemmungen auf und ist daher als Erschließungsweg nur eingeschränkt befahrbar. Das Ausbessern der Schadstellen ist meist nur für kurze Zeit haltbar. Zudem führt der Weg sehr viel Wasser, welches durch die geplanten Maßnahmen 416, 417, 560 und 561 geregelt in das Rückhaltebecken 401 und das vorhandene Becken geleitet werden soll.

Die bereits genehmigte Planierung 620 soll nunmehr als Querterrasse ausgebaut werden.

Weiterhin sollen die Flächen 695 und 698 als Querterrassen hergerichtet werden, um hier eine einfachere Bewirtschaftung zu ermöglichen und auch das Wasser zurück zu halten.

Bei der Fläche 697 wurde die Stützmauer am Weg (Maßnahme 604) beseitigt. Dadurch ist diese Fläche im unteren Bereich nicht mehr direktzugfähig. Die Fläche soll daher für die Direktzugfähigkeit geplant werden.

Wegebau

Weg 140

Der vorhandene Schotterweg Nr. 140 wurde immer wieder aufgrund des starken Gefälles durch Starkregen ausgespült und ist daher in einem sehr schlechten Zustand. Es ist geplant, den Weg mit Bindemittel zu befestigen.

Weg 210

Entlang des mit Bindemitteln befestigten Wirtschaftsweges wurde zum Weinberg hin eine zusätzliche Fläche ausgewiesen. Diese ist erforderlich, um bei der Bewirtschaftung der Weinberge die Fahrbahn zu schonen und beim Abstellen landwirtschaftlicher Geräte die Durchfahrt nicht zu blockieren. Die Wegeverbreiterung soll aus Gründen der Stabilität bzw. Haltbarkeit und zur Sauberhaltung des Weges geschottert werden.

Ausbau der Gewässer und Bodenverbesserungen

Graben 416

Der Graben soll mit Doppeltrapezschale gebaut werden, um das Wasser aus dem Weg geregelt zum vorhandenen Rückhaltebecken abzuleiten.

Graben 417

Der Graben soll mit Steinschüttung ausgebaut werden und das Wasser frühzeitig vom Weg bis zum Rückhaltebecken 401 abführen.

Furt 560

Zur besseren Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Weg, soll durch eine Furt das Wasser in den Graben 416 und dann geregelt in das vorhandene Rückhaltebecken geführt werden. Dadurch wird das Wasser vom Weg, den Weinbergen und auch aus der Ortslage fern gehalten.

Furt 561

Durch die Anlage einer Furt soll das Wasser aus dem Graben 417 schadlos in das Rückhaltebecken 401 abgeleitet werden.

Querterrasse 620

Zur besseren maschinellen Bewirtschaftung und Wasserrückhaltung soll hier die Planierung entfallen und die Fläche nunmehr als Querterrassenanlagen hergestellt werden.

Planierung 694

Die Planierung dient der besseren Bewirtschaftung dieser Fläche. Hier soll im Bereich zum unteren Weg die Böschung so angeglichen werden, dass die Fläche mit Direktzug-Vollerthern zu befahren ist.

Planierungen 696 und 697

Zur besseren Bewirtschaftung und Neuanpflanzung sollen 2 Flächen durch Planierung vor der Neuanpflanzung neu hergerichtet werden.

Querterrassen 695 und 698

Zur besseren maschinellen Bewirtschaftung und Wasserrückhaltung sollen Querterrassenanlagen hergestellt werden.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Schutzgebiete, rechtlich geschützte Biotope

Von den Maßnahmen der 4. Änderung sind keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 und Flächen nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG betroffen.

4.2 Eingriffsregelung

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der 4. Planänderung als Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG zu werten:

Die bituminöse Befestigung des Weges 140 sowie die Wegeverbreiterung (210) führen zu einer Versiegelung des Bodens.

Durch die Planierungen werden teilweise die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt.

Die Anlage von Querterrassen (Maßnahmen 620, 695, 698) wird aufgrund der vielfältigen positiven Auswirkungen auf Flora, Fauna, den Boden- und Wasserhaushalt nicht als Eingriff gewertet.

Eine Ermittlung des Kompensationsbedarfes und des Kompensationswertes erfolgte nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

4.3 Landespflegerische Maßnahmen

Zur Kompensation der Bodenversiegelung und Planierungen werden auf ehemals weinbaulich genutzten Flächen Saum- und Blühstreifen sowie Blühflächen mit Einzelsträuchern und Gabionen angelegt.

4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung zur UVP

4.5 Natura 2000

Im Bereich des FFH-Gebietes werden keine Maßnahmen im Rahmen der 4. Änderung durchgeführt, so dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ruwer und Seitentäler“ nicht zu erwarten sind.

4.6 Artenschutz

Es sind keine besonders oder streng geschützten Arten von den Maßnahmen der Planänderung betroffen, so dass keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vorliegen.